

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Vorlage des MLUR i.S. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein

Kiel, 6. Dezember 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

November 2006

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

die o.g. Förderrichtlinien des Landes wurden im Jahre 2003 mit einer Prosperitätsklausel versehen. Einen entsprechenden Auszug aus den Richtlinien habe ich in der Anlage beigefügt.

Leider hat sich das Instrument der Prosperitätsklausel im Zusammenhang mit der Aquakulturförderung nicht bewährt, so dass es bei der jetzt anstehenden Neufassung der Richtlinien gestrichen wurde. Das Finanzministerium hat der Streichung seine Zustimmung erteilt.

Für den Verzicht auf die Prosperitätsklausel waren folgende Gründe entscheidend:

- Investitionen in Maßnahmen der Aquakultur sind in der Regel mit hohem unternehmerischen und finanziellen Risiko behaftet, sie können nur von finanzkräftigen Investoren geleistet werden, die aber regelmäßig der Prosperitätsgrenze „zum Opfer“ fallen würden. Jüngstes Beispiel wäre eine Investition in eine moderne Störaufzucht- und Kaviar-Produktionsanlage in Gönnebek.
- Für die Unternehmen hat die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens zusätzlich ideelle Bedeutung; sie stellt so etwas wie ein „Prüfsiegel“ dar.
- Die Weiterentwicklung der Aquakultur, politisches Ziel der Landesregierung, wird durch die jetzige Regelung erheblich behindert.

- Über die Auswahl der Förderprojekte hat das Land eine nicht zu unterschätzende Steuerungsmöglichkeit in diesem Sektor, in dem nicht nur solide Unternehmen auftauchen.
- Dadurch, dass die Förderrichtlinien aller anderen Bundesländer keine Prosperitätsregelungen enthalten, entstehen für SH Wettbewerbsnachteile, die die Unternehmen zu Überlegungen veranlassen, als Betriebssitz andere Bundesländer zu wählen.
- Die Einhaltung und Prüfung der Regelungen der Prosperitätsklausel bedeuten sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der sich mit der erwarteten Zunahme der Vorhaben entsprechend erhöht.
- Ein seinerzeit vom Landesrechnungshof befürchteter Mitnahmeeffekt spielt höchstens eine untergeordnete Rolle, da die Vorhaben aus den vorstehend beschriebenen Gründen bei Ablehnung in aller Regel nicht durchgeführt würden.
- Auch der seinerzeit zu diesem Thema befragte Sachverständige der CAU, Prof. Hanf, schließt mit der Bemerkung, er halte es "für überlegenswert, wegen der geringen empirischen Relevanz einer Prosperitätsgrenze und der damit verbundenen sozialen Abgrenzung ganz auf sie zu verzichten". Dieser Empfehlung ist die Spitze des Hauses mit ihrer Entscheidung zur Streichung der Prosperitätsklausel, auch in Hinblick auf die aktuellen Bestrebungen zum Bürokratieabbau, nachgekommen.

Ich setze Sie von meiner Entscheidung in Kenntnis, weil der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages seinerzeit an der Einführung der Prosperitätsklausel in der Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur beteiligt war.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Wilhelm Rabius

1 Anlage

Auszug

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein

vom 26. Juni 2001 - VIII 331/10.2.4.1 (Amtsbl. Schl.-H. S. 420),

geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 – V 631/10.2.4.1 (Amtsbl. Schl.-H. S. 611)

Nr. 4.1.7

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers einschließlich Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 110.000 Euro je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei Betriebsneugründungen kann die Prosperitätsgrenze anhand einer Vorausschätzung der Summe der positiven Einkünfte im laufenden Jahr festgestellt werden.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter (jeweils einschließlich der Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als fünf Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich des Ehegatten) 110.000 Euro je Jahr überschreitet, wird das förderfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters oder Aktionärs entspricht.